

Vorsorgeplan Nr. 134

Schwyz

Anschluss-Nr.: 500219

Firma: Spital Lachen AG
8853 Lachen

Gültig ab: 01.01.2020

Ansprechpersonen:
Firma: Eveline Gut
Vorsorgestiftung VSAO: Alessandro Dominianni

Kontakt Angaben: Kollerweg 32
Postfach 389
3000 Bern 6
+41 31 350 46 42
dominianni@vorsorgestiftung-vsao.ch

Altersvorsorge

Beginn / Ende	Männer	Frauen
Altersvorsorge ab Alter:	25	25
Ordentliches Rücktrittsalter:	65	64
<p>Ausserdem endet die Versicherung, wenn das Vorsorgeverhältnis aufgelöst wird, beim Anspruch auf Versicherungsleistungen oder der im Artikel 3.1 des Stiftungsreglements definierte Mindestjahreslohn voraussichtlich dauerhaft unterschritten wird.</p>		
Von der Versicherung ausgeschlossen wird, wer	<ul style="list-style-type: none">– befristet höchstens 1 Monat(e) angestellt ist– im Sinne der Eidg. Invalidenversicherung (IV) eine ganze Invalidenrente bezieht oder nach Artikel 26a des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung versichert ist– wer das ordentliche Rücktrittsalter dieses Vorsorgeplanes vollendet hat	
Weiterversicherung <u>mit</u> Sparbeiträgen nach Alter 65/64:	Nein	
Weiterversicherung <u>ohne</u> Sparbeiträge nach Alter 65/64:	Ja, wenn das Arbeitsverhältnis weitergeführt wird. Der Arbeitgeber bestätigt schriftlich die Weiterführung des Arbeitsverhältnisses bis einen Monat vor der ordentlichen Pensionierung	
Eintrittsschwelle bei 100% Beschäftigungsgrad:	CHF 21'330.00	(75% der max. AHV-Altersrente)
Berücksichtigung des Teilzeitgrades:	Ja	

Anrechenbarer Jahreslohn für Altersleistungen

Jahreslohn gemäss dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenvorsorge (AHVG), welcher beim Arbeitgeber verdient wird.

Max. anrechenbarer Jahreslohn:	CHF 300'000.00
Nicht versicherbar sind:	<ul style="list-style-type: none">- Abfindungen- Dienstaltersgeschenk- Barabgeltung von Ferien- Einmalzahlungen- Überstunden- Honorare- Inkonvenienzen- Zulagen- Honorare stationär- Variabler Lohnbestandteil- Leistungsprämien- Funktionszulagen- Individuelle Leistungsvereinbarung

Versicherter Jahreslohn für Altersleistungen

Für die Berechnung des versicherten Jahreslohnes wird vom anrechenbaren Jahreslohn ein Koordinationsabzug von 7/8 (zz. CHF 24'885.00) der maximalen AHV-Altersrente zwecks Anpassung der Leistungen dieses Vorsorgeplanes an jene der AHV/IV in Abzug gebracht.

Berücksichtigung Teilzeitgrad beim Koordinationsabzug für Jahreslohn:	Ja
---	----

Altersleistungen

Altersrente:	Altersguthaben bei Pensionierung, angespart auf dem versicherten Jahreslohn von höchstens CHF 300'000.00 multipliziert mit dem Umwandlungssatz
Reglementarischer Einkauf:	Gemäss Anhang 1 dieses Vorsorgeplanes
Umwandlungssätze:	Gemäss Anhang 2 dieses Vorsorgeplanes
Pensionierten-Kinderrente:	20% der Altersrente
Ehegattenaltersrente:	2/3 der laufenden Altersrente
AHV-Überbrückungsrente:	Nein
Weiterversicherung:	Gemäss Stiftungsreglement Artikel 5.2.1
Weitere Formen von Altersleistungen:	Gemäss Stiftungsreglement Artikel 5.2.2
Teilpensionierung:	Gemäss Stiftungsreglement Artikel 5.2.3
Vorzeitige Pensionierung:	Frühestens ab Alter 58

Risikovorsorge

Beginn / Ende	Männer	Frauen
Risikovorsorge ab Alter:	18	18
Ordentliches Rücktrittsalter:	65	64
<p>Ausserdem endet die Versicherung, wenn das Vorsorgeverhältnis aufgelöst wird, beim Anspruch auf Versicherungsleistungen oder der im Artikel 3.1 des Stiftungsreglements definierte Mindestjahreslohn voraussichtlich dauerhaft unterschritten wird.</p>		
Von der Versicherung ausgeschlossen wird, wer	<ul style="list-style-type: none">- befristet höchstens 1 Monat(e) angestellt ist- im Sinne der Eidg. Invalidenversicherung (IV) eine ganze Invalidenrente bezieht oder nach Artikel 26a des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung versichert ist- wer das ordentliche Rücktrittsalter dieses Vorsorgeplanes vollendet hat	
Eintrittsschwelle bei 100% Beschäftigungsgrad:	CHF 21'330.00	(75% der max. AHV-Altersrente)
Berücksichtigung des Teilzeitgrades:	Ja	

Anrechenbarer Jahreslohn für Risikoleistungen

Jahreslohn gemäss dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenvorsorge (AHVG), welcher beim Arbeitgeber verdient wird.

Max. anrechenbarer Jahreslohn:	CHF 300'000.00
Nicht versicherbar sind:	<ul style="list-style-type: none">- Abfindungen- Dienstaltersgeschenk- Barabgeltung von Ferien- Einmalzahlungen- Überstunden- Honorare- Inkonvenienzen- Zulagen- Honorare stationär- Variabler Lohnbestandteil- Leistungsprämien- Funktionszulagen- Individuelle Leistungsvereinbarung

Versicherter Jahreslohn für Risikoleistungen

Für die Berechnung des versicherten Jahreslohnes wird vom anrechenbaren Jahreslohn ein Koordinationsabzug von 7/8 (zz. CHF 24'885.00) der maximalen AHV-Altersrente zwecks Anpassung der Leistungen dieses Vorsorgeplanes an jene der AHV/IV in Abzug gebracht.

Berücksichtigung Teilzeitgrad beim Koordinationsabzug für Jahreslohn:	Ja
---	----

Risikoleistungen

Invalidenrente:	60.000% vom versicherten Jahreslohn für Risikoleistungen
Spar- und Risikobeitragsbefreiung:	Nach Arbeitsvertragsende, frühestens nach 6 Monaten
Anspruch auf Invalidenrente:	Frühestens nach 6 Monaten oder nach Ablauf der Lohnfortzahlung
Invaliden-Kinderrente:	12.000% vom versicherten Jahreslohn für Risikoleistungen
Ehegattenrente:	40.000% vom versicherten Jahreslohn für Risikoleistungen
Anspruch auf Ehegattenrente:	Beim Tod oder nach Ablauf der Lohnfortzahlung
Waisenrente:	12.000% vom versicherten Jahreslohn für Risikoleistungen
Todesfallkapital:	Gemäss Stiftungsreglement Artikel 5.3.3

Bei Arbeitsunfähigkeit infolge Unfall oder berufsbedingter Krankheit gemäss UVG werden, unter Vorbehalt der Übererschädigung, die Leistungen gemäss BVG-Minimum erbracht.

Finanzierung / Beiträge

Altersgutschriften (in Prozent vom versicherten Jahreslohn für Altersleistungen)

ab Alter	Arbeitnehmer	Arbeitgeber	Total
25	6.90%	6.90%	13.80%

Risikobeitrag (in Prozent vom versicherten Jahreslohn für Risikoleistungen)

ab Alter	Arbeitnehmer	Arbeitgeber	Total
18	0.60%	0.60%	1.20%

Auskunfts- und Meldepflicht

Arbeitgeber und versicherte Personen sind verpflichtet, der Stiftung vollständig und wahrheitsgetreu, über die für das Versicherungsverhältnis massgebenden Umstände Auskunft zu geben. Die Stiftung haftet nicht, wenn die Auskunftspflicht verletzt wird.

Vorrang Stiftungsreglement und Bundesrecht

Widersprechen Bestimmungen dieses Vorsorgeplanes dem Stiftungsreglement, dem BVG und seinen Verordnungen, gehen letztere vor.

Dieser Vorsorgeplan wurde vom Arbeitgeber per 01.01.2020 genehmigt.
Die aufgeführten BVG-Grenzwerte sind gültig seit 2019.

Anhang 1

Einkauf

Maximales Alterssparkapital für die Berechnung ¹⁾ einer freiwilligen persönlichen Einlage gemäss Artikel 4.5 lit. a:

Alter Differenz zwischen Kalenderjahr und Geburtsjahr	Maximales Alterssparkapital in Prozent des versicherten Jahreslohnes
25	10
26	20
27	30
28	40
29	50
30	60
31	70
32	81
33	92
34	107
35	122
36	137
37	152
38	168
39	184
40	200
41	217
42	234
43	251
44	273
45	295
46	317
47	339
48	361
49	384
50	407
51	430
52	454
53	478
54	511
55	545
56	579
57	614
58	649
59	684
60	719
61	755
62	791
63	828
64	853
65	879

¹⁾ Berechnung des maximal möglichen Einkaufs: Maximales Alterssparkapital minus vorhandenes Alterssparkapital per 31. Dezember im Jahr des Einkaufs. Die Bestimmungen nach Artikel 60a und 60d der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2) müssen zwingend eingehalten werden.

Anhang 2

Umwandlungssätze, gültig ab 01.01.2020

Pensionierungsalter	Umwandlungssatz in Prozent
ab 58	5.026
ab 59	5.158
ab 60	5.290
ab 61	5.422
ab 62	5.554
ab 63	5.686
ab 64	5.818
ab 65	5.950
ab 66	6.082
ab 67	6.214
ab 68	6.346
ab 69	6.478
ab 70	6.610

Die obenstehenden Umwandlungssätze gelten für ganze Altersjahre. Das Alter beim Anspruchsbeginn wird in ganzen Jahren und Monaten berechnet. Die Monate werden anteilmässig mittels linearer Interpolation berücksichtigt.